

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplans „Sammelweisstraße“ im beschleunigten Verfahren

-Öffentliche Auslegung-

Der Gemeinderat der Stadt Spaichingen hat am 25.02.2019 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der Aufstellung des Bebauungsplans „Sammelweisstraße“ und den Entwurf der zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen, diese gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.

Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



----- = räumlicher Geltungsbereich

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans und der mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften soll zum einen weiterer Wohnraum geschaffen werden, ohne weitere Flächen zu versiegeln. Zum anderen soll durch die Planaufstellung eine geordnete und harmonische Bebauung der Grundstücke erreicht und gesichert werden.

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus Planentwurf und Entwurf der planungsrechtlichen Festsetzungen, werden zusammen mit der Begründung und dem Entwurf der örtlichen Bauvorschriften für die Dauer eines Monats öffentlich

ausgelegt. Die Unterlagen, bestehend aus dem Entwurf des zeichnerischen Teils, dem Entwurf der planungsrechtlichen Festsetzungen und dem Entwurf der örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung (jeweils mit Datum vom 14.02.2019) liegen

**vom 11.03.2019 bis einschließlich 12.04.2019
im Rathaus Spaichingen, Zimmer 1.08, Marktplatz 19**

während der üblichen Dienststunden öffentlich aus. Diese Bekanntmachung und die genannten Unterlagen können im angegebenen Zeitraum darüber hinaus auch online unter www.spaichingen.de → **Aktuelles** → **Amtliche Bekanntmachungen** eingesehen werden. Zur Teilnahme an der Öffentlichkeitsbeteiligung wird hiermit eingeladen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift beim Stadtbauamt Spaichingen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Im beschleunigten Verfahren wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Spaichingen, 26.02.2019

Schuhmacher
Bürgermeister